



# ELSTER: Die elektronische Steuererklärung

## Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Personen, die Gewinneinkünfte erzielen, sind zur elektronischen Übermittlung Ihrer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

Gewinneinkünfte sind Einkünfte

- aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13, § 13a, § 14, § 14a Einkommensteuergesetz)
- aus Gewerbebetrieb (§ 15, § 16, § 17 Einkommensteuergesetz)
- aus selbständiger Arbeit (§ 18 Einkommensteuergesetz).

Daneben besteht diese Verpflichtung unter anderem auch für:

- Umsatzsteuererklärungen,
- Körperschaftsteuererklärungen,
- Gewerbesteuererklärungen,
- Feststellungserklärungen,
- Bilanzen inklusive Gewinn- und Verlustrechnung (eBilanz) und
- die Anlage EÜR (Einnahmeüberschussrechnung).

### Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung

Steuererklärungen können papierlos übermittelt werden (authentifizierte Übermittlung). Hierfür können Sie sich kostenlos bei Mein ELSTER unter [www.elster.de](http://www.elster.de) registrieren. Hierfür stehen Ihnen Mein ELSTER, ElsterFormular und die Steuersoftwares kommerzieller Anbieter zur Verfügung.

Alternativ ist die elektronische Übermittlung der Steuerdaten **und die zusätzliche Abgabe der ausgedruckten und unterschriebenen Steuererklärung** möglich (komprimierte Steuererklärung).

### Vorteile der elektronischen Steuererklärung

Die elektronische Steuererklärung bietet unter anderem diese Vorteile:

- Die meisten Steuerprogramme bieten komfortable Zusatzfunktionen zum leichteren Ausfüllen der Steuererklärungen (Interview-Modus, Plausibilitätsprüfung, Updateservice, integrierte Hilfe usw.) an.
- Persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift usw.) müssen nicht jährlich neu eingegeben werden. Die Steuersoftware übernimmt die Vorjahreswerte.
- Durch den Belegabruf (vorausgefüllte Steuererklärung) können die dem Finanzamt vorliegenden Daten gleich in die Steuererklärung übernommen werden.
- Plausibilitätsprüfungen weisen bereits bei der Eingabe auf Unstimmigkeiten hin. Hierdurch verringern sich Nachfragen des Finanzamts.
- Übertragungsfehler werden vermieden.
- Nur gesetzlich vorgeschriebene Belege müssen eingereicht werden. Auf weitere Belege kann grundsätzlich verzichtet werden.
- Durch die unverbindliche Steuerberechnung wissen Sie vorab, mit welchem Ergebnis Sie rechnen können.
- Die Daten werden zu Ihrer Sicherheit verschlüsselt übertragen.
- Nach der Bearbeitung Ihrer Steuererklärung durch das Finanzamt können Ihre Bescheidaten elektronisch abgeholt werden. So können Abweichungen bequem überprüft werden.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de) und von Ihrem Wohnsitzfinanzamt.